

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat über die Verwendung des kommunalen Jahresfehlbetrages 2010 in Höhe von 1.200.624,78 € bereits in seiner Sitzung am 06.02.2012 beschlossen (Beschluss XIII/17/252). Der Beschluss besagte den Jahresfehlbetrag 2010 durch eine Entnahme der Ausgleichsrücklage zu decken, was dann auch geschehen ist.

Da die Ausgleichsrücklage im Gesamtabchluss nicht genutzt werden darf und als Posten im Gesamtabchluss immer unverändert aus dem kommunalen Einzelabschluss zu übernehmen ist, muss die Differenz aus dem Gesamtfehlbetrag 2010 und dem Fehlbetrag 2010 gebildet und mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden. So ergibt sich für 2010 ein Differenzbetrag von -1.119.796,90 € (-80.827,88 € - 1.200.624,78 €), der mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen ist und in diesem Fall zu einer Zuführung und damit Erhöhung der Allgemeinen Rücklage führt. Ohne diesen Schritt wäre der folgende Gesamtabchluss 2011 nicht schlüssig, da bei diesem bereits eine um 1.200.624,78 € verringerte Ausgleichsrücklage ausgewiesen werden würde und der Beschluss vom 12.12.16 im Rahmen des Gesamtabchlusses 2010 eine weitere Entnahme von 80.827,88 € vorgesehen hat. Aus diesem Grund ist der Beschluss vom 12.12.16 aufzuheben. Vom Rat ist ein neuer Beschluss zu fassen den Differenzbetrag von 1.119.796,90 € mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen/ ihr zuzuführen, damit der Gesamtabchluss 2011 stimmig ist.

Anlage(n)

Anlage 1 – Auszug NKF- Handreichung für Kommunen des Innenministeriums NRW 7. Auflage S. 1765